



Regionalpolizei aargauSüd

SATZUNGEN

01. Januar 2009

Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken,
Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm und Zetzwil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Regionalpolizei aargauSüd", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Ort der Verwaltung.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Der Verband bezweckt die lokale Sicherheit in den Verbandsgemeinden, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer regionalen Polizei
- b) die erforderlichen Lokalitäten, Fahrzeuge, Ausrüstungen und Einrichtungen.

Die genauen Aufgaben des Verbandes werden im Anhang konkretisiert.

Der Vorstand kann die Übernahme weiterer Aufgaben oder den Verzicht auf die Erfüllung von Aufgaben für alle oder für einzelne Gemeinden beschliessen. Die Übernahme von Aufgaben für einzelne Gemeinden sind kostenpflichtig für die Gemeinden.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Oberkulm¹, Reinach, Teufenthal², Unterkulm¹ und Zetzwil an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und des Kantons.

¹ Beitritt per 01. Juli 2007

² Beitritt per 01. Januar 2009

§ 4

Satzungs- änderungen

Änderungen der Satzungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Für eine Änderung braucht es die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäss § 7.

§ 5

Rechte der Stimm- berechtigten

Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während 30 Tagen in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

100 Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Vertreter der Antragsteller sind vom Vorstand anzuhören.

Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist. Über Strafverfahren und Sachverhalte, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, darf keine Auskunft erteilt werden.

II. Organisation

§ 6

Organisation

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Gemeinden.

Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vorstand bestimmt einen Aktuar, der nicht dem Vorstand angehören muss. Der Chef der Regionalpolizei gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt Kollektivunterschrift.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen sowie auf begründetes Begehren von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Das Einberufungsrecht steht auch den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zu.

Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich 14 Tage im Voraus erfolgen. Die Traktanden sind zu nennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- ◆ die Anstellung des Personals
- ◆ die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars
- ◆ die Festlegung des Voranschlages
- ◆ die unmittelbare Aufsicht über die Regionalpolizei
- ◆ die alljährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes
- ◆ den Erlass der notwendigen Weisungen für den Dienstbetrieb
- ◆ den Erlass der Pflichtenhefte für das Personal
- ◆ den Entscheid über die Besetzung des Stellenplans
- ◆ den Entscheid über die Anschaffung von Korpsmaterial im Rahmen der bewilligten Kredite

§ 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern der Finanzkommissionen der beteiligten Gemeinden.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet an den Vorstand Bericht.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören.

§ 10

Personal

Das Personal untersteht dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Reinach.

III. Ausrüstungen, Einrichtungen und Fahrzeuge

§ 11

Eigentumsverhältnisse

Die vorhandenen Ausrüstungen, Einrichtungen und Fahrzeuge sind von den bisherigen Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Reinach und Zetzwil per 01. Januar 2003 zum Zeitwert ins Eigentum des Verbandes übertragen worden. Die eingebrachten Vermögenswerte sind unter diesen Gemeinden mit einem Annuitätssatz während der ersten drei Jahre abgegolten worden.

Die Gemeinden Oberkulm und Unterkulm haben per 01. Juli 2007 für den Einkauf in die vorhandene Infrastruktur einen einmaligen Betrag von total Fr. 93'000.-- bezahlt.

Die Gemeinde Teufenthal bezahlt per 01. Januar 2009 für den Einkauf in die vorhandene Infrastruktur und als Lastenausgleich einen einmaligen Betrag von total Fr. 125'875.--.

Neues Korpsmaterial wird durch den Verband angeschafft.

IV. Finanzen

§ 12

Kostenverteilung

Sockelbetrag

Die Kosten für die laufenden Aufwändungen und die Investitionen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes) durch die Gemeinden bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Lastenausgleich Oberkulm und Unterkulm

Während der ersten drei Jahre der Mitgliedschaft von Ober- und Unterkulm bezahlen diese Gemeinden zusätzlich zum Sockelbetrag einen Lastenausgleich von Fr. 6.90 pro Einwohner und Jahr. Nach Ablauf von drei Jahren ist die Konsolidierung abgeschlossen und die Bezahlung des Lastenausgleichs entfällt ersatzlos. Ab diesem Zeitpunkt bezahlen die beteiligten 10 Partnergemeinden den gleichen Sockelbetrag.

	<p>Mit Aufnahme der Gemeinden Oberkulm und Unterkulm musste das Polizeikorps um 3 Polizisten erweitert werden. Die Kosten für Ausbildung und Grundausrüstung (Waffe, Kleider, Arbeitsplatz, etc.) sind nach effektiver Abrechnung von den beiden neu eintretenden Gemeinden übernommen worden.</p>
<p>Lastenausgleich Teufenthal</p>	<p>Mit der Bezahlung der einmaligen Einkaufssumme (siehe § 11) ist auch der Lastenausgleich der Gemeinde Teufenthal abgegolten. Damit sind alle Ansprüche der bisherigen Verbandsgemeinden korrekt erfüllt und die beteiligten 11 Partnergemeinden bezahlen ab diesem Zeitpunkt den gleichen Sockelbetrag.</p> <p>Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der Verband ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen.</p>
	<p>§ 13</p>
<p>Rechnungsführung</p>	<p>Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung Reinach. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 2 % des Bruttoaufwandes.</p>
	<p>§ 14</p>
<p>Busseninkasso</p>	<p>Ordnungsbussengelder werden durch den Verband vereinnahmt.</p>
	<p>§ 15</p>
<p>Haftung des Verbandes</p>	<p>Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenteilers.</p>
	<p>§ 16</p>
<p>Austritt und Auflösung</p>	<p>Austritt und Auflösung richten sich nach § 82 GG.</p> <p>Eine austretende Gemeinde schuldet die noch ausstehende Beteiligung an den Vermögenswerten gemäss § 12.</p> <p>Bei einem Austritt einer Gemeinde besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen. Bei einer Auflösung des Verbandes wird das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am 1. Januar des Auflösesejahres verteilt.</p>

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzungen sind durch Zustimmung der Gemeindeversammlungen und der Genehmigung des Kantons am 1. Januar 2003 für die Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Reinach und Zetzwil in Kraft getreten sowie per 1. Juli 2007 für die Gemeinden Oberkulm und Unterkulm. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Kantons erfolgt die Inkraftsetzung für die Gemeinde Teufenthal per 01. Januar 2009.

Rechtsschutz

Diese Satzungen stimmen mit den ursprünglichen Satzungen „Regionale Gemeindepolizei aargauSüd“ aus dem Jahr 2003 grundsätzlich überein mit Ausnahme, dass die Gemeinden Oberkulm, Unterkulm und Teufenthal als neue Verbandsgemeinden zusätzlich aufgenommen worden sind.

GEMEINDERAT BEINWIL AM SEE

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT BIRRWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

GEMEINDERAT BURG AG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

GEMEINDERAT GONTENSCHWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT LEIMBACH

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT MENZIKEN

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT OBERKULM

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT REINACH AG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT TEUFENTHAL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

GEMEINDERAT UNTERKULM

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

KANTON AARGAU
Departement des Innern
Gemeindeabteilung

Im Auftrag des
Regierungsrates